

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Überstellung ausländischer Strafgefangener in deren Heimatländer zur Strafverbüßung

Die **Kleine Anfrage 2807** vom 17. November 2005 hat folgenden Wortlaut:

Der Anteil ausländischer Strafgefangener an den Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes beträgt über 21 %, am 31. August 2005 waren es 913. Die Kosten eines Strafgefangenen betragen jährlich ca. 30 000 Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um ausländische Strafgefangene zur Strafverbüßung in das jeweilige Heimatland zu überstellen, wo bestehen Probleme rechtlicher bzw. faktischer Art?
2. Wie viele ausländische Strafgefangene wurden in den letzten zehn Jahren in das jeweilige Heimatland überstellt (bitte auflisten nach Jahren und Nationalität)?
3. Werden den aufnehmenden Ländern Kostenerstattungen für die Übernahme geleistet, ggf. in welchem Umfang?
4. Welchen Inhalts sind die jeweils anzuwendenden „Umrechnungsfaktoren“ zur Verbüßung von Restfreiheitsstrafe im jeweiligen Ausland, was sind die jeweiligen Rechtsgründe dafür?
5. Wie hat sich die Zahl bzw. der Anteil ausländischer Strafgefangener, die in rheinland-pfälzischen JVA inhaftiert sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt, wie viele Strafgefangene besitzen neben der ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit?
6. Wie viele Personen sind jeweils wegen Tötungsdelikten und Sexualdelikten inhaftiert (einschließlich der versuchten Tat)?
7. Wie hoch ist der Anteil der Strafgefangenen, die suchtfähig sind (bitte auflisten nach JVA)?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine Überstellung ausländischer Gefangener zur weiteren Strafverbüßung in deren Heimatland ist auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1006) – Überstellungsübereinkommen – sowie auf der Grundlage des Vertrages vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen (BGBl. 1995 II S. 1010) möglich.

Das Überstellungsübereinkommen ist für 44 der 46 Mitgliedstaaten des Europarats (Ausnahme Monaco und Russische Föderation) sowie für 16 Nichtmitgliedstaaten in Kraft, darunter die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan. Die nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) auch mögliche Vollstreckungshilfe auf vertragloser Grundlage hat daneben keine praktische Bedeutung.

Das Verfahren nach dem Überstellungsübereinkommen hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber im Hinblick auf seine formalen Anforderungen regelmäßig zeit- und arbeitsaufwändig. Das gilt für die Erstellung und Beschaffung der einem Ersuchen beizufügenden Unterlagen, aber auch für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren im ersuchten Heimatstaat, das abhängig von der dortigen rechtlichen Ausgestaltung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

In Einzelfällen kann daher infolge des Zeitablaufs der Zeitpunkt der vorzeitigen Haftentlassung des Verurteilten zur Bewährung oder aufgrund anderer Verfahrensnormen (beispielsweise nach § 456 a der Strafprozessordnung bei Ausweisung des Verurteilten aus dem Bundesgebiet) erreicht werden, bevor es zu einer Überstellung kommt.

Weitere Gründe, die einer Überstellung entgegenstehen können, sind:

- Der ausländische Gefangene erteilt seine nach dem Übereinkommen zwingend erforderliche Zustimmung nicht. Tatsächlich äußert die Mehrzahl der ausländischen Gefangenen keinen Überstellungswunsch, etwa weil sie die Vollzugsbedingungen in Deutschland vorziehen, hier ihren Lebensmittelpunkt und nur noch geringen Bezug zu ihrem Heimatland haben.
- Die Vollstreckungsbehörde gibt bei ihrer Einzelfallabwägung, ob ein Vollstreckungshilfeersuchen angeregt werden soll, den im öffentlichen Interesse liegenden generalpräventiven Strafzwecken den Vorrang vor dem mit dem Übereinkommen verfolgten Zweck der Förderung der Wiedereingliederung des Verurteilten in seinem Heimatstaat. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und teilweise deutlich von der deutschen Praxis abweicht, indem beispielsweise der Zeitpunkt einer vorzeitigen Entlassung wesentlich früher erreicht wird, was zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung des Verurteilten führen würde.

Zu Frage 2:

In den Jahren 1995 bis 2005 wurden insgesamt 40 ausländische Staatsangehörige auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen zur weiteren Strafvollstreckung in ihr Heimatland überstellt. Die Auflistung nach Jahren und Nationalität bitte ich der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr:	Nationalität:	Zahl der überstellten Personen:
1996	französisch	1
1997	britisch	1
1997	niederländisch	1
1997	polnisch	1
1997	türkisch	1
1998	niederländisch	1
1999	italienisch	2
1999	kroatisch	1
1999	niederländisch	1
1999	polnisch	5
1999	türkisch	2
2000	niederländisch	1
2000	schweizerisch	1
2000	tschechisch	1
2000	türkisch	1
2001	niederländisch	1
2001	schweizerisch	1
2002	italienisch	2
2002	kroatisch	1
2002	luxemburgisch	1
2002	niederländisch	3
2002	polnisch	1
2002	schweizerisch	2
2003	niederländisch	1
2004	niederländisch	4
2004	türkisch	1
2005	niederländisch	1

Zu Frage 3:

Die zu Frage 1 genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen vor, dass Kosten, die bei der Überstellung des Straftäters oder bei der weiteren Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat entstehen, diesem vom Urteilsstaat nicht erstattet werden.

Zu Frage 4:

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Heimatstaat wird nach dem Übereinkommen entweder unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung fortgesetzt oder die Entscheidung des Urteilsstaats wird durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in eine Entscheidung des Vollstreckungsstaats umgewandelt. Im Fortsetzungsfall ist der Vollstreckungsstaat an die tatsächlichen Feststellungen des Urteilsstaats gebunden, das Strafmaß wird in der Regel übernommen, soweit dies mit dem Recht des Vollstreckungsstaats vereinbar ist. Im Umwandlungsfall kann der Vollstreckungsstaat auch ein abweichendes Strafmaß festsetzen. Beispielsweise kennen die Niederlande im Zusammenhang mit so genannten weichen Drogen nur eine Höchststrafe von vier Jahren und können deshalb darüber hinausgehende deutsche Urteile in diesem Bereich nicht vollstrecken.

Der im Urteilsstaat bereits verbüßte Teil der Freiheitsentziehung wird im tatsächlichen Umfang voll angerechnet, besondere „Umrechnungsfaktoren“ sind nicht bestimmt.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Zahl der ausländischen Strafgefangenen in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht Bezug genommen. Angaben, wie viele Strafgefangene neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, liegen hier nicht vor.

Zu Fragen 6 und 7:

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

Herbert Mertin
Staatsminister

Anlage			
Anteil der ausländischen Gefangenen in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten			
(zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 2807)			
Datum	%-Satz	Kopfzahl	Durchschnitt nach Jahren in %
31. März 1995	27,62		1995
30. Juni 1995	28,18		
30. September 1995	28,24		
31. Dezember 1995	30,38		28,61
31. März 1996	26,45	893	1996
30. Juni 1996	26,92	912	
30. September 1996	28,01	939	
31. Dezember 1996	31,58	891	28,24
31. März 1997	27,96	945	1997
30. Juni 1997	27,62	942	
30. September 1997	27,9	950	
31. Dezember 1997	32,89	975	29,09
31. März 1998	28,13	1 025	1998
30. Juni 1998	27,76	997	
30. September 1998	27,51	994	
31. Dezember 1998	30,49	967	28,47
31. März 1999	26,01	988	1999
30. Juni 1999	25,55	946	
30. September 1999	25,49	961	
31. Dezember 1999	28,36	907	26,35
31. März 2000	24,24	944	2000
30. Juni 2000	26,13	937	
30. September 2000	24,6	889	
31. Dezember 2000	25,5	855	25,12
31. März 2001	23,16	868	2001
30. Juni 2001	21,59	791	
30. September 2001	21,48	811	
21. Dezember 2001	25,35	854	22,89
31. März 2002	25,08	908	2002
30. Juni 2002	22,47	861	
30. September 2002	22,09	840	
31. Dezember 2002	23,05	793	23,17
31. März 2003	20,08	815	2003
30. Juni 2003	21,52	837	
30. September 2003	20,83	830	
31. Dezember 2003	23,69	849	21,53
31. März 2004	21,07	866	2004
30. Juni 2004	21,16	863	
30. September 2004	20,64	846	
31. Dezember 2004	24,07	821	21,73
31. März 2005	20,27	830	2005
30. Juni 2005	20,68	856	
30. September 2005	23,71	958	21,55